
Schöppingen, 28. März 2025

Nr. 6/2025

Datum	Inhalt	Seite
21.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	2 - 6
21.03.2025	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	6
27.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 31. März 2025 bis 02. Mai 2025 - jeweils einschließlich -	7 - 8
27.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 31. März 2025 bis 02. Mai 2025 - jeweils einschließlich -	9 - 11
28.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 44. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 07.04.2025, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	12

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung vom 07.11.2024 die Einteilung des Wahlgebiets beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke ist am 22.11.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen Nummer 14/2024 erfolgt.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schöppingen im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern 18.02.2025 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S.361).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **66 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines**

gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 66 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 6 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 6 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde Schöppingen im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 15, 48624 Schöppingen einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für die Abgabe der Wahlvorschläge sollte vorab telefonisch unter der Rufnummer 02555 88-38 ein Termin mit dem Wahlamt vereinbart werden.

Schöppingen, 21.03.2025

Der Wahlleiter

gez. **Franz-Josef Franzbach**

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Rahmen der Verbandsversammlung am 24.01.2025 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 8 vom 21.02.2025 auf den Seiten 65-66 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Schöppingen, 21.03.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 31. März 2025 bis 02. Mai 2025 - jeweils einschließlich -

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **25.09.2023** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBI. I S. 3634*) die **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Flächen für Landwirtschaft	Flächen für den Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen Feuerwehr/ Rettungsdienst
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Flächen für den Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen Feuerwehr/ Rettungsdienst

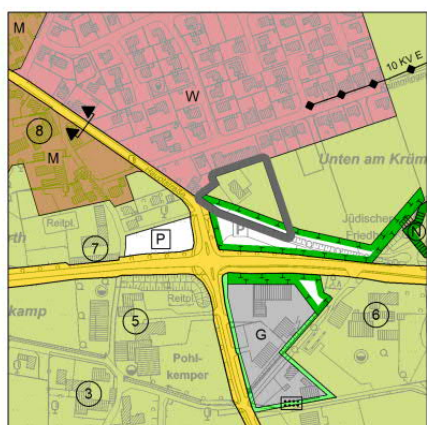
Der räumliche Geltungsbereich der **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** liegt im Südosten am Rande der Schöppinger Siedlungslage in Sichtweite der Landesstraße 579. Zwischen dem Änderungsbereich und der südlich gelegenen Landesstraße bzw. der westlich gelegenen Hauptstraße befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Im Nordwesten grenzt das Wohngebiet Krümmingsweg / Lerchenstraße an. Im Osten öffnet sich der Freiraum zur landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die zum Schöppinger Berg ansteigt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch das Wohngrundstück, Krümmingsweg 6/8,
im **Osten** durch die Ackerfläche (Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 201) in Flucht der Grenze Krümmingsweg 6/8 und 10,
im **Südwesten** durch den Parkplatz an der Landesstraße 579 / Hauptstraße,
im **Nordwesten** durch das Wohngrundstück, Ebbinghoff 15

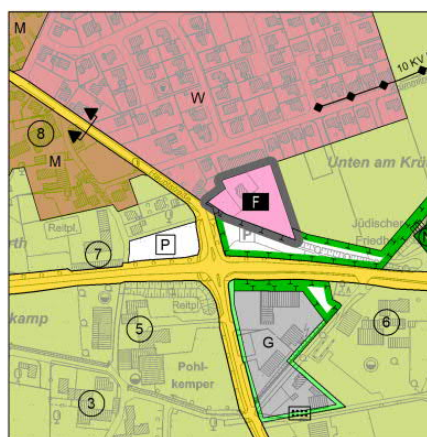
Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Aktuelle Darstellung



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Neue Darstellung



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Beschluss zur **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat demgemäß in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, auf Grundlage der in der Sitzung vorgestellten und beschlossenen Planentwürfe die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zum Zwecke der Erörterung stehen die Unterlagen zur **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen ab dem 28.03.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 31.03. – 02.05.2025 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden.

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 31. März 2025 bis einschl. 02. Mai 2025 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes bereits vor:

- Entwurf des gemeinsamen Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen im Parallelverfahren vom 18.02.2025 mit Anlagen; Bearbeitung Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren,
- Entwurf der gemeinsamen Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen im Parallelverfahren vom 18.02.2025 mit Anlagen; Bearbeitung Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren.

In der Zeit vom

31. März 2025 bis 02. Mai 2025
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 27.03.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Schöppingen
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 31. März 2025 bis 02. Mai 2025 - jeweils einschließlich -

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **25.09.2023** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (*BGBI. I S. 3634*) zur Schaffung der Möglichkeit zur Zusammenlegung von Rettungsdienst und Feuerwehr an einem Standort den Beschluss zur Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes mit der lfd. Nr. 47 und der Bezeichnung „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ gefasst.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Schöppinger Siedlungslage am Parkplatz an der Ecke Landesstraße 579 / Hauptstraße. Eine Baumreihe trennt das Plangebiet vom Parkplatz. Im Nordwesten grenzen Wohngebiete an. Im Osten steigt das Gelände zum Schöppinger Berg an. Der dortige Freiraum ist landwirtschaftlich geprägt. Das Plangebiet umfasst das bebaute Wohnbaugrundstück Hauptstraße 20 und angrenzende Ackerflächen bis zur Grenzflucht Krümmingsweg 6/8 und 10.

Zur Sicherung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der Herausforderungen steuert der Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ die Gemeinbedarfseinrichtungen zur Gefahrenabwehr.

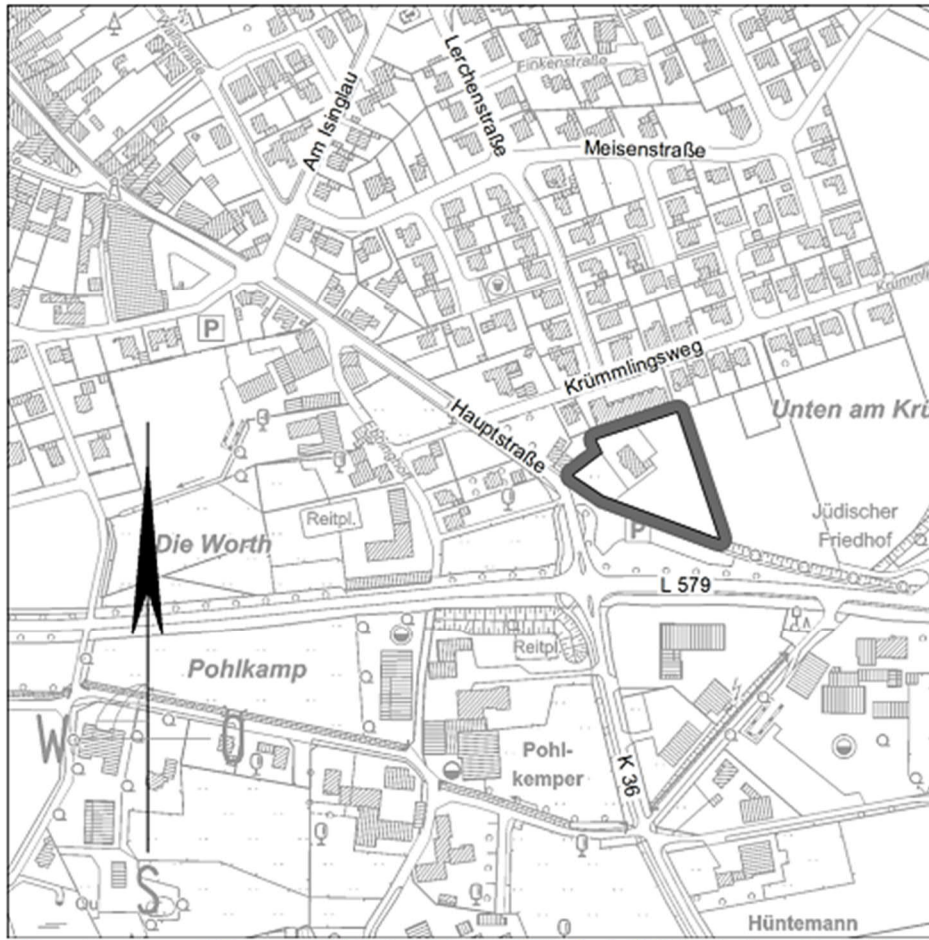
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch das Wohnbaugrundstück, Krümmingsweg 6/8 (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 207),
- im **Osten** durch den Ackerschlag auf dem Grundstück (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 201) auf Höhe der Grenze Krümmingsweg 6/8 und 10,
- im **Südwesten** durch den Parkplatz an der Ecke Landesstraße 579 / Hauptstraße (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 226) und
- im **Nordwesten** durch das Wohnbaugrundstück, Hauptstraße 15 (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstücke 107 und 235).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ liegen folgende Grundstück(e): Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65 Flurstück(e) 208 (*Katasterstand März 2025*).

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches



(eigene Zusammenstellung vor ABK-Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat demgemäß in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, auf Grundlage der in der Sitzung vorgestellten und beschlossenen Planentwürfe die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für eine solche Erörterung stehen die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ mit weiteren bereits vorliegenden Informationen ab dem 28.03.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 31.03. – 02.05.2025 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden.

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 31. März 2025 bis einschl. 02. Mai 2025 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes bereits vor:

- Entwurf des gemeinsamen Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen im Parallelverfahren vom 18.02.2025 mit Anlagen; Bearbeitung Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren.
- Entwurf der gemeinsamen Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen im Parallelverfahren vom 18.02.2025 mit Anlagen; Bearbeitung Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren.
- Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose - zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“, Ingenieurbüro Richters & Hüls vom 19.03.2025,
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Erschließung B-Plan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“,
- Entwässerungskonzept zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache, Stand 25.02.2025,
- Baugrundgutachten zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, ING.-BÜRO Dipl.-Ing. SCHEU & Co. GmbH, vom 01.08.2023.

In der Zeit vom

31. März 2025 bis 02. Mai 2025

– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 27.03.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

44. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am **Montag, 07.04.2025, 18:30 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Benehmensherstellung mit der Bundesnetzagentur hinsichtlich einer Postfiliale in Schöppingen
2. Zwischenstand zum Förderprogramm und Beschlussfassung über die Änderung der Förderrichtlinie "Energetische Maßnahmen an Wohngebäuden"
3. Bericht aus der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses vom 27.03.2025
4. Allgemeine Informationen und Informationen zum aktuellen Planungsstand der geplanten Trassen der „Windader West“ und der Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten der Thyssengas AG, die im Bereich Gemen auch durch das Gemeindegebiet führen wird
5. Auslobung des „Heimat-Preis“ 2025
6. Abschluss einer Partnervereinbarung für das Projekt "Notinsel"
7. Anträge
 - 7.1. Antrag der UWG-Fraktion (Eingang 27.03.2025) zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur zukünftigen Nutzung des Gebäudes der Brichtiusschule in Eggerode
 - 7.2. Antrag der UWG-Fraktion (Eingang 27.03.2025) „Einladung Jugendamt Kreis Borken und Ev. Jugendhilfe“ zur Ratssitzung im Mai oder Juni 2025
8. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

9. Vergaben
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 28.03.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister